

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Rheinland-Pfalz (2003)

- in Neu-, Um- als auch in Bestandsbauten

für Schlaf- und Kinderzimmer und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis Juli 2012

Verantwortlich:

für den Einbau: Eigentümer

für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer

§ 44 Wohnungen Absatz 7

(7) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind entsprechend auszustatten.

Quelle : LBO Rheinland Pfalz